

## 1.4 Geschäftsordnung

# **Handball-Verband Rheinland**

## **Geschäftsordnung**

**Stand 07.03.2015 – EP-Beschluss**

### Inhaltsverzeichnis

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Einberufung und Leitung
- § 2 Niederschriften, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung
- § 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung
- § 6 Anträge, Fristen
- § 7 Dringlichkeitsanträge
- § 8 Verbesserungs- und Gegenanträge
- § 9 Form der Abstimmung über Anträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache
- § 11 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge

#### **II. Redeordnung.**

- § 12 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters
- § 13 Worterteilung an Antragsteller
- § 14 Redezeit
- § 15 Pflichten des Versammlungsleiters
- § 16 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung

#### **III. Abstimmungen**

- § 17 Einfache Mehrheit, Stimmgleichheit, Form der Abstimmung

#### **IV. Wahlen**

- § 18 Wahlbedingungen
- § 19 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 20 Durchführung der Wahlen

#### **V. Verbandstage**

- § 21 Allgemeines, Tagungspräsident

#### **VI. Das Präsidium**

- § 22 Der Präsident
- § 23 Vizepräsident Finanzen
- § 24 Vizepräsident Jugend
- § 25 Vizepräsident Spieltechnik
- § 26 Vizepräsident Recht

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Gremien, Organe und Tagungen des HV Rheinland mit Ausnahme der Rechtsgremien (Landesspruchausschuss und Verbandsgericht). Für den Verbandstag gilt diese Geschäftsordnung nur insoweit ergänzend, als die Satzung des HVR keine spezielleren Regelungen enthält (vgl. dort §§ 11 ff).

### **§ 2 Einberufung und Leitung**

- (1) Der Vorsitzende des betreffenden Gremiums, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, beruft die angesetzten Tagungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung nebst Tagesordnung soll mindestens zwei Wochen vor der Tagung den Teilnehmern zugehen.
- (2) Die Tagung wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter. Bei An-gelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich oder seinen Verein betreffen, hat er die Leitung seinem Stellvertreter zu übertragen.

### **§ 2 Niederschriften, Geschäftsverkehr, Unterzeichnung**

- (1) Über alle Tagungen ist eine Niederschrift (Protokoll) nebst Anwesenheitsliste zu erstellen. Das Protokoll enthält Angaben darüber, wann und wo die Tagung stattgefunden hat und welche Tagesordnung zugrunde lag. Soweit anderweitig nichts vorgeschrieben ist, genügt ein Ergebnisprotokoll. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Soweit Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden, ist das Abstimmungsergebnis im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist im Original auf der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (2) Im sonstigen Geschäftsverkehr ist von allen herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Die Abschriften sind für den Verband aufzubewahren. Dies geschieht grundsätzlich auf der Geschäftsstelle. Dort werden Akten geführt. Soweit die Aufbewahrung durch einzelne Funktionäre erfolgt, sind diese zur Aufbewahrung für den Verband verpflichtet und auf Verlangen des Präsidiums unverzüglich an dieses herauszugeben. Andernfalls sind die Unterlagen bei Amtsübergabe an den Nachfolger zu übergeben.
- (3) Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, verbindliche Schriftstücke vom jeweils Verantwortlichen zu unterzeichnen.

### **§ 3 Teilnahmepflicht, Stimmenübertragung**

- (1) Alle Mitglieder von Organen oder Gremien des Verbandes haben an angeordneten Tagungen teilzunehmen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied eines Organs oder eines Gremiums hat bei einer Mehrfachfunktion nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Alle ordnungsgemäß einberufenen Tagungen und Sitzungen sind bei Teilnahme mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums dieser Verfahrensweise widersprechen.

#### **§ 5 Feststellung der Anwesenheit, Ladung, Tagesordnung**

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet die Tagung mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu erledigen, wenn kein Einspruch erhoben wird oder im Verlauf der Tagung ein Antrag auf Änderung keine Zustimmung findet.

#### **§ 6 Anträge, Fristen**

- (1) Anträge sind an Fristen gebunden, die in den Ausschreibungen bekannt zu geben sind. Anträge zur Tagung des Erweiterten Präsidiums (EP) müssen spätestens 4 Wochen vor der Tagung bei der Geschäftsstelle oder beim Präsidenten des HVR schriftlich vorliegen. Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Tagung den Mitgliedern des EP zuzustellen. Anträge des Präsidiums zur EP-Tagung können jederzeit eingebracht werden.
- (2) Anträge zu anderen Tagungen und Sitzungen können in der Ausschreibung ebenfalls an Fristen gebunden werden.
- (3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen schriftlich und vom jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben einzureichen.
- (4) Sind in der Ausschreibung für das Einreichen von Anträgen keine Fristen gesetzt, so können Anträge im Laufe der Tagungen und Sitzungen eingebracht werden.
- (5) Einzelmitglieder von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.

#### **§ 7 Dringlichkeitsanträge**

- (1) An Fristen gebundene, nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Anerkennung der Dringlichkeit.
- (2) Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbands sind unzulässig.

## **§ 8 Verbesserungs- und Gegenanträge**

Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache können jederzeit eingebracht werden.

## **§ 9 Form der Abstimmung über Anträge**

Der Versammlungsleiter hat über Anträge des gleichen Beratungsgegenstandes so abstimmen zu lassen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird.

## **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache**

Über Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache ist, nachdem ggf. ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat, sofort abzustimmen. Redner, die zur Sache gesprochen haben, können nicht Antrag auf Schluss der Aussprache stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig. Diese ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.

## **§ 11 Nochmalige Behandlung erledigter Anträge**

Erledigte Anträge können nochmals behandelt werden, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

## **II. Redeordnung**

### **§ 12 Worterteilung, Rednerliste, Rechte des Versammlungsleiters**

- (1) Sitzungen, Tagungen oder Versammlungen sind nach demokratischen Grundsätzen zu leiten. Jeder berechtigte Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Auf Beschluss der Mehrheit der Versammlung kann auch nicht berechtigten Teilnehmern die Teilnahme an der Aussprache erlaubt werden.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. In der Rednerliste, die zu führen ist, sind die Redner in der Reihenfolge ihrer Meldung einzutragen. Der Versammlungsleiter hat in dieser Reihenfolge das Wort zu erteilen. Er selbst darf in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach durchgeführter Abstimmung zulässig. Das Wort zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichtigung ist sofort zu erteilen.

### **§ 13 Worterteilung an Antragsteller**

Der Antragsteller erhält zuerst das Wort zur Begründung seines Antrags. Nach Beendigung der Aussprache kann er nochmals das Wort zu seinem Antrag nehmen.

### **§ 14 Redezeit**

Die Redezeit kann durch Beschluss eingeschränkt werden.

## **§ 15 Pflichten des Versammlungsleiters**

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, so hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen.

## **§ 16 Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung**

- (1) Versammlungsteilnehmer und Gäste, die den Verlauf einer Versammlung stören, sich den Anordnungen des Versammlungsleiters widersetzen, andere Versammlungsteilnehmer persönlich beleidigen oder die Abwicklung der Tagesordnung unmöglich machen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung endgültig.
- (2) Ist die Ordnung nicht mehr aufrechtzuerhalten, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung unterbrechen. Ist auch nach Wiedereröffnung eine geregelte Fortsetzung nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer schließen.

## **III. Abstimmungen**

### **§ 17 Einfache Mehrheit, Stimmengleichheit, Form der Abstimmung**

- (1) Während einer Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

- (2) Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige und nicht abgegebene Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (3) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit.
- (4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der

Mehrheit der an wesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt und bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

- (6) Wird ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst, so kann dies durch Rundbrief, Telefax und Email erfolgen, wobei es auch zulässig ist, die verschiedenen Formen zu kombinieren. Alle Zustimmungserklärungen sind in schriftlicher Form (Ausdruck bei Email) mit dem Beschluss zusammenzuheften und aufzubewahren.

## **IV. Wahlen**

### **§ 18 Wahlbedingungen**

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind.

### **§ 19 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

Eine Kandidatur wird begründet durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des Vorgeschlagenen, dass er sich zu Wahl stellt. Die Zustimmung kann, wenn der Vorgeschlagene nicht an der Versammlung teilnimmt, durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, dass der Vorgeschlagene kandidiere und er eine Wahl annehmen werde. Diese Erklärung muss dem Wahlleiter bei der Abstimmung vorliegen.

### **§ 20 Durchführung der Wahlen**

- (1) Jede Wahl wird von einem Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und einer Zählkommission geleitet. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Versammlungsteilnehmern. Der Protokollführer der Versammlung hält die Ergebnisse der Wahlen im Protokoll mit dem Stimmenergebnis fest. Der Wahlleiter amtiert bis zum Abschluss des Tagesordnungspunkts Wahlen.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Wahlen durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.
- (3) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handaufheben gewählt werden. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Im Einzelnen gilt:
  - a) Jedes Mitglied des EP ist immer in Einzelwahlgängen zu wählen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang. Haben mehrere Kandidaten gleichviele Stimmen erhalten, wobei die Stimmenzahl für die Teilnahme an der Stichwahl ausreichen würde, dies aber mehr als zwei Kandidaten für die Stichwahl bedeuten würde, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. In der Stichwahl gewinnt, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl, wird diese so lange, jedoch höchstens zweimal,

wiederholt, bis einer der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Danach entscheidet das Los.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gelten nur die Stimmen mit "ja" oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit "nein" als abgegebene gültige Stimmen.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.

b) Sind mehrere Personen in Fachausschüsse, Beisitzer der Rechtsorgane, Delegierte für Tagungen usw. (außer vorstehend a) zu wählen, erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang. Gewählt ist jeweils die Anzahl der zu wählenden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sofern erforderlich, sind Stichwahlen nach vorstehend a) durchzuführen. Es gelten nur Stimmzettel als gültig, die die Namen der vorgeschlagenen und nicht mehr als die Zahl der zu wählenden Kandidaten enthalten.

(6) Unter einfacher Mehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen.

(7) § 18 Abs. 6 findet auf die Wahlen entsprechende Anwendung.

(8) Nach Feststellung des jeweils gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den bzw. die Gewählten zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

## **V. Verbandstage**

### **§ 21 Allgemeines, Tagungspräsident**

(1) Zu beachten sind die Vorschriften der Satzung, dort vor allem §§ 11 – 25.

(2) Der Präsident des HVR eröffnet und beschließt den Verbandstag, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und auch bei dessen Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, das vom Präsidium bestimmt wird.

(3) Der Verbandstag kann – nur auf Antrag des Präsidenten oder des Präsidiums – beschließen, dass eine andere geeignete Person, die vom Präsidenten oder Präsidium vorgeschlagen wird – die Leitung des Verbandstags mit Ausnahme der Eröffnung und der Beendigung – ganz oder teilweise übernimmt.

## **VI. Präsidium**

### **§ 22 Der Präsident des HVR**

Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des HVR nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er hat die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsstelle. Er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter.

Er ist zuständig für die Koordination der Aufgaben innerhalb des Präsidiums. Er führt den Vorsitz im Präsidium, erweiterten Präsidium und auf den Verbandstagen.

### **§ 23 Vizepräsident Finanzen**

Der Vizepräsident Finanzen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; im Innenverhältnis ist er nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.

Ihm obliegt die gesamte Finanzverwaltung (Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung, Einnahmebeschaffung, Ausgabenkontrolle, Finanzbuchhaltung)

### **§ 24 Vizepräsident Jugend**

Er ist zuständig für die Durchführung aller jugendfördernden Maßnahmen, die Bildung von Jugend-Auswahlmannschaften, sowie den Schulsport. Im Übrigen ergeben sich seine weiteren Aufgaben nach der Kinder- und Jugendordnung. Er führt den Vorsitz im Verbandsjugendausschuss.

### **§ 25 Vizepräsident Spieltechnik**

Der Vizepräsident Spieltechnik ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; im Innenverhältnis ist er nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt. Er ist Spielwart und Spielleitende Stelle im Sinne der Ordnungen des DHB.

Er ist für den gesamten Spielbetrieb (Erwachsene und Jugend, Meisterschaft und Pokal) zuständig, Er führt den Vorsitz im Verbandsspielausschuss. Er ist weiterhin zuständig für das Schiedsrichterwesen

### **§ 26 Vizepräsident Recht**

Er ist der Rechtswart im Sinne der Ordnungen des DHB.

Er ist zuständig für alle Rechtsangelegenheit des HVR mit Ausnahme der Rechtsgremien (LSA und Verbandsgericht). Diese sind unabhängig.

Der Vizepräsident Recht überwacht die Einhaltung von Satzung und Ordnung.

Die Beschlüsse und Entscheidungen aller Gremien, mit Ausnahme des Verbandstags und des Präsidiums, die den HVR gegenüber Außenstehenden verpflichten oder sonst binden können, sind ihm unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich vorzulegen.

Dies gilt auch für alle Verträge und sonstigen Vereinbarungen innerhalb des HVR (einschließlich der Geschäftsstelle) und zwar sowohl mit Dritten als auch mit Verbandsangehörigen.

Der Vizepräsident Recht ist bevollmächtigt, den HVR in allen Rechtsverfahren vor den Rechtsgremien des HVR und auch im sonstigen gesamten DHB-Bereich zu vertreten. Diese Bevollmächtigung kann durch Präsidiumsbeschluss, an dessen Zustandekommen der Vizepräsident Recht nicht mitwirken darf, für Einzelfälle oder auch generell aufgehoben werden.